

Um die Begriffsbedeutung des *Äquivalenzprinzips* zu bestimmen, übernimmt der Staatsgerichtshof die Definition des schweizerischen Bundesgerichts. Das Äquivalenzprinzip besagt, dass eine Abgabe «nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen bewegen muss». ¹⁶⁵

Bei fehlendem Marktwert der staatlichen Gegenleistung «bietet das Äquivalenzprinzip dem von einer Abgabe Betroffenen [...] keinen weitergehenden Schutz als der Gleichheitssatz und das Willkürverbot.» ¹⁶⁶

In diesem Sinne untersuchte der Staatsgerichtshof in StGH 1997/28 die Gebührensätze für Wasser- und Abwassergebühren der Gemeinde Triesenberg. Es gab für Wasser- und Abwassergebühren jeweils zwei Gebührensätze. Ein niedriger Tarif galt für das Ortsgebiet von Triesenberg und für eigenheimgeförderte Objekte im Feriengebiet. Ein mehrfach höherer Tarif war dagegen für nicht-eigenheimgeförderte Objekte im Feriengebiet und für Ferienwohnungen im Ortsgebiet zu bezahlen. Der Staatsgerichtshof prüfte, ob diese Ungleichbehandlung sachlich vertretbar ist. Das entscheidende Kriterium für die Rechtfertigung von mässig differenzierten Wasser- und Abwassertarifen stelle die Unterscheidung zwischen Erst- und Zweitwohnung dar. Soziale Aspekte im Bereich der Gebührenfestsetzung dürften berücksichtigt werden, doch dürfe der Umverteilungsanspruch nicht im Vordergrund stehen. Zwei bis dreifach höhere Tarife hätten einen erheblichen Umverteilungseffekt zur Folge. Der Staatsgerichtshof hält in der Begründung folglich fest, so:

«stellt die Privilegierung von eigenheimgeförderten Wohnungen im Alpengebiet eine im Lichte von Art. 31 Abs. 1 LV *nicht vertretbare Diskriminierung* von nichteigenheimgeförderten Objekten dar, sofern diese ebenfalls ein primäres Wohnbedürfnis befriedigen». ¹⁶⁷

165 StGH 1997/28, Urteil vom 29. Januar 1999, LES 1999, S. 148 (153) Der Staatsgerichtshof zitiert aus der Entscheidung BGE 109 Ib 308 Erw. 5 b). Siehe auch StGH 1997/42, Urteil vom 18. Juni 1998, LES 1999, S. 89 (95).

166 StGH 1997/28, Urteil vom 29. Januar 1999, LES 1999, S. 148 (154 f.); StGH 1997/42, Urteil vom 18. Juni 1998, LES 1999, S. 89 (95).

167 StGH 1997/28, Urteil vom 29. Januar 1999, LES 1999, S. 148 (155).